

V StVK 61/16

Beglaubigte Abschrift



JOHN-CHRISTIANRAFFLENBEUL
PF101209 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN 978 3 00 054954 0
(S) Fax: 0201 7988 277
E: 06.02. 

Landgericht Bochum

Beschluss

In der Strafvollzugssache

des **John Christian Rafflenbeul**, geboren am 21.01.1977 in Hagen,
derzeit in der JVA Bochum

-Antragsteller-

gegen

den Leiter der JVA Bochum

-Antragsgegner-

hat die 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum
durch den Richter Finke als Einzelrichter
am 31.01.2017
beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die mit Bescheid vom 24.3.2016 erfolgte Versagung eines zusätzlichen Besuches am 31.3.2016 rechtswidrig gewesen ist.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers fallen der Landeskasse zu Last.

Der Streitwert wird auf 100,00 Euro festgelegt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt Feststellung, dass die Versagung eines vierten Besuchs im Monat März 2016 rechtswidrig gewesen ist.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Der Antragsteller nahm im Monat März 2016 am 3., 10. und 17.3.2016 Besuchstermine wahr. Die Besuche dauern grundsätzlich ca. 1 Stunde. Überwiegend nimmt der Antragsteller Besuchstermine mit Frau [REDACTED] wahr, die der Antragsteller selbst als beste Freundin beschreibt. Nach eigenen Angaben hat der Antragsteller bis zum 20.4.2016 bereits 60 Besuche mit Frau [REDACTED] durchgeführt.

Der Antragsteller beantragte Monat März einen weiteren, vierten Besuch, der am 31.3.2016 ebenfalls mit Frau [REDACTED] abgehalten werden sollte.

Am 24.3.2016 wurde der Antrag von dem Antragsgegner mit der Begründung abgelehnt, dass der Antragsteller im Monat März bereits drei Besuche wahrgenommen habe. Gegen diese Ablehnung richtet sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Antragstellers vom 29.3.2016, der am 4.4.2016 bei Gericht eingegangen ist.

Der Antragsteller trägt dazu im Wesentlichen und sinngemäß vor, das berechtigte Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit liege vor, da eine konkrete Wiederholungsgefahr bestehe und der Eingriff in seine Grundrechte schwerwiegend sei. Die Ablehnung des zusätzlichen Besuchs sei pauschal erfolgt und daher rechtswidrig. Der Antragsgegner habe von seinem Ermessenspielraum überhaupt keinen Gebrauch gemacht. Die in derselben Stadt wie der Antragsteller wohnhafte Frau [REDACTED] habe einen günstigen Einfluss auf den Antragsteller und fördere die Wiedereingliederung erheblich. Zudem habe der beantragte Besuch schon deshalb zugelassen werden müssen, da am 31.3.2016 noch Plätze im Besuchsraum frei gewesen seien. Ergänzend führt der Antragsteller mit Schriftsatz vom 22.4.2016 aus, bei den weiteren, in der Stellungnahme der JVA angeführten Erwägungen handele es sich angesichts der pauschalen Ablehnung um in unzulässiger Weise nachgeschobene Gründe. Der Antragsteller habe auch keinesfalls einen Langzeitbesuch erschlichen. Bei der Anspruchsnorm handele es sich um eine Sollvorschrift, die eine negative Ausübung des Ermessens nur im Ausnahmefall zulasse. Aus der Begründung des Strafvollzugsgesetzes NRW folge die herausgehobene Bedeutung und gesetzgeberisch gewollte Förderung der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte. Der Antragsteller sieht sich durch die Ablehnung seines Antrags in seinen Rechten aus Artikel 2 Abs. 1 i.Vm. 1 Abs. 1 GG verletzt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens des Antragstellers zur Sache wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze vom 29.3.2016 und 22.4.2016 Bezug genommen.

Der Antragsteller beantragt unter Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Miczek aus Essen,

festzustellen, dass die Ablehnung eines weiteren Besuchs rechtswidrig war.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

Dazu trägt er im Wesentlichen vor, den Gefangenen in der JVA Bochum würden monatlich 3 Stunden Besuch ermöglicht. Insoweit überstiegen die Besuchsregelungen in der JVA Bochum die gesetzliche Mindestvorgabe um 1 Stunde. In Sonderfällen würden des Weiteren Sonderbesuche gewährt, z.B. für schulpflichtige Kinder in den Sommerferien. Auch handele es sich bei der beantragten Besucherin um einen nicht förderungswürdigen Kontakt im Sinne des § 19 Abs. 3 StVollzG NRW. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens des Antragsgegners wird auf die zur Akte gereichte Stellungnahme vom 14.6.2016 Bezug genommen.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 18.11.2016 beantragt, das Verfahren bis zum 1.1.2017 auf Frist zu legen. Des Weiteren beantragte er mit weiterem Schreiben vom 18.12.2016, das Verfahren bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in einer anderen Sache auf Frist zu legen. Mit Schriftsatz vom 12.1.2017 teilte er mit, dass das Verfahren weiter gefördert werden könne und erhob mit Kurzbrief vom selben Tage Verzögerungsrüge.

II.

Der Antrag ist zulässig. Das Begehrt des Antragstellers hat infolge Zeitablaufs Erledigung gefunden im Sinne des § 115 Abs. 3 S. 1 StVollzG, da der Antragsteller einen Besuch für den 31.3.2016 beantragt hat. Das besondere Interesse an der begehrten Feststellung der Rechtswidrigkeit folgt aus der konkreten Wiederholungsgefahr. Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass es in näherer Zukunft zu einem ähnlich gelagerten Streitfall zwischen den Beteiligten kommt, da sich das Besuchskontingent des Antragstellers jeden Monat erneuert.

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Die mit Bescheid vom 24.3.2016 erfolgte Versagung eines weiteren Besuchs am 31.3.2016 war rechtswidrig.

Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW beträgt die Gesamtdauer der Besuche mindestens 2 Stunden im Monat. Gemäß § 19 Abs. 3 StVollzG NRW sollen darüber hinaus Besuche zugelassen werden, wenn sie die Behandlung oder die Eingliederung der Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die von den Gefangenen nicht schriftlich oder durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung der Gefangenen aufgeschoben werden können. Die Vorschrift entspricht - von einigen wenigen

kosmetischen Änderungen abgesehen - dem § 24 Abs. 2 StVollzG. Liegen die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage vor, ergibt sich aus der Formulierung „sollen“, dass der Gesetzgeber in der Regel von einem positiv auszuübenden Ermessen ausgeht und nur in atypischen Fällen die Möglichkeit offenbleibt, anders zu entscheiden und einen zusätzlichen Besuch zu versagen (*Callies/Müller-Dietz*, Strafvollzugsgesetz, 11. Aufl., § 24 Rn. 4).

Die Vorschrift erfordert daher bereits auf Tatbestandsseite eine Auseinandersetzung der Vollzugsbehörde mit der Frage, ob durch die Gewährung von weiteren Besuchen durch Bezugspersonen des Gefangenen für seine Wiedereingliederung zuträglich ist. Mit dieser Frage hat sich der Antragsgegner bei der Ablehnung nicht auseinandergesetzt.

Der Antragsgegner hat ausweislich der Antragschrift am 24.3.2016 den Antrag auf Genehmigung eines vierten Besuchs im Monat pauschal mündlich abgelehnt mit der Begründung, dass der Antragsteller schon drei Besuche im März gehabt habe. Zwar spricht insbesondere die äußerst knappe und pauschale Begründung der Ablehnung dafür, dass der Antragsgegner nicht rechtsverbindlich und mit Regelungswillen etwas ablehnen wollte, sondern in der Situation eher gewillt war, unter dem Hinweis auf den bereits gewährten dritten Besuch im Monat den Sachverhalt weiter aufzuklären. Letztendlich kann diese Frage jedoch dahinstehen, da der Antragsgegner ausweislich seiner Stellungnahme vom 14.6.2016 den Ausführungen des Antragstellers in diesem Punkt nicht entgegengetreten ist und daher nach den Grundsätzen des Meistbegünstigungsprinzips zu Gunsten des Antragstellers anzunehmen ist, dass eine solche Ablehnung im Sinne einer den Antragsteller belastenden Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts tatsächlich erfolgt ist.

Die Kammer hatte nicht darüber zu befinden, ob die Begründung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG durch die Ausführungen in der Stellungnahmeschrift des Antragsgegners vom 14.6.2016 mit heilender Wirkung nachträglich erfolgt ist. Denn die Vorschrift kommt von vornherein nur in den Fallgestaltungen zur Anwendung, in denen diejenigen Gründe, die für den Erlass der Maßnahme tatsächlich maßgebend waren, in der Begründung nicht oder nicht ausreichend wiedergegeben worden sind. Sie betrifft also nicht den Fall des sog. Nachschiebens von Gründen, in dem die von der Behörde tatsächlich angestellten Erwägungen nachträglich korrigiert oder durch neue oder andere Erwägungen ergänzt oder ausgewechselt werden.

Aus der Begründung „Sie hatten doch schon drei Besuche im März“ folgt offensichtlich, dass der Antragsgegner die Möglichkeit weiterer Besuche gemäß § 19 Abs. 3 StVollzG NRW verkannt hat und die tatbestandlichen Voraussetzungen nicht geprüft hat. Der Antragsgegner ist augenscheinlich im Zeitpunkt der Ablehnung von einer starren Obergrenze der rechtlich zu gewährenden Besuche ausgegangen. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Antragsgegner in seiner Stellungnahme mitgeteilt hat, er gewähre bereits einen dritten Besuch und liege damit bereits 1 Stunde über den gesetzlichen Mindestanforderungen. Denn der weitergehende Anspruch gemäß § 19 Abs. 3 StVollzG NRW ist zeitlich ausdrücklich nicht im Höchstmaß beschränkt und erschöpft sich nicht in einem zusätzlich gewährten Besuch im Monat. Grundsätzlich und ungeachtet möglicher Einschränkungen auf Ermessensseite kommt auch ein vierter oder gar fünfter Besuch im Monat in Betracht. Dies folgt bereits aus der gesetzlichen Formulierung „Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden“.

Auch können die Ausführungen des Antragsgegners in der Stellungnahme vom 14.6.2016 vorliegend nicht nach den Grundsätzen des sog. Nachschiebens von Gründen bei der gerichtlichen Entscheidung in rechtlich zulässiger Weise Berücksichtigung finden. Denn auch im Strafvollzugsrecht gilt der allgemeine Grundsatz, dass durch das Nachschieben von Gründen die angefochtene Maßnahme nicht in ihrem Wesen verändert und dem Antragsteller die Rechtsverteidigung nicht unzumutbar erschwert werden darf. So darf die Vollzugsbehörde keinen neuen oder dem Antragsteller unbekanntem Tatsachen nachschieben. Das Verbot gilt auch für solche bekannten Tatsachen, die die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung ersichtlich außer Betracht gelassen hat. Unzulässiges Nachschieben von Gründen liegt ferner auch vor, wenn dadurch der Charakter der ursprünglichen Entscheidung geändert wird. Ein dem Antragsteller bisher unbekanntem Ablehnungstatsache verändert stets dem Begründung Kern der Entscheidung in unzulässiger Weise (*Callies-Müller-Dietz*, Strafvollzugsgesetz, 11. Aufl., § 115 Rn. 8 m.w.N.). Vorliegend hat der Antragsgegner die Ablehnung zum Zeitpunkt der Entscheidung, wie bereits ausgeführt, ersichtlich nur auf das in § 19 Abs. 1 StVollzG NRW geregelte Maß des Regelbesuchs gestützt. Der Antragsgegner hat sich jedoch zum Zeitpunkt der Ablehnung nicht mit der Frage der Förderlichkeit weiterer Besuche für die Wiedereingliederung beschäftigt, die jedoch mit Blick auf das dem Strafvollzugsgesetz NRW in § 1 vorangestellte Ziel der Resozialisierung den maßgeblichen Kern der einschlägigen Anspruchsnorm darstellt. Durch die erst im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens mit Stellungnahme vom 14.6.2016 zur Akte

gelangten Erwägungen würde die Ablehnung in ihrem Wesen jedoch grundlegend verändert werden, da sich der Antragsgegner bis dato nur rechnerisch und schematisch mit der monatlichen Besuchsdauer auseinandergesetzt hat, nicht jedoch mit der insoweit maßgeblichen Frage des Teilnehmerkreises eines entsprechenden weiteren Besuchstermins und den Wirkungen eines solchen Besuchs auf den Antragssteller sowie seine Wiedereingliederung.

Zusatz: Die Kammer weist darauf hin, dass der Antragsgegner nicht gehindert ist, auf einen entsprechenden Antrag eine Ablehnung mit einer ganz oder zum Teil der Stellungnahmeschrift entsprechenden Begründung zu erlassen.

III.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, da die Instanz abgeschlossen und nicht erkennbar ist, dass der Antragsteller sich nicht hinreichend selbst äußern konnte.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 121 Abs. 4 StVollzG i. V. m. § 467 Abs. 1 StPO.

V.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

VI.

Die Entscheidung der Kammer kann mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde angefochten werden. Insoweit wird auf die nachfolgende Rechtsmittelbelehrung Bezug genommen.

Rechtsmittelbelehrung

I

1. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die **Rechtsbeschwerde** zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
2. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

II

3. Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum **innen eines Monats** nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.
4. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.
5. Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde **nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts** einlegen und begründen.

III

6. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100 Euro übersteigt, bei dem Landgericht Bochum **innen einer Woche** nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle **sofortige Beschwerde** eingelegt werden.

IV

7. Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgericht geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.
8. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.
9. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Finke

Richter

Beglaubigt

Kriegeskarte

Justizhauptsekretärin



Hinweis des Antragstellers:

Bedauerlich ist nur, dass die JVA Bochum die Besuchsmöglichkeiten seit August 2016 auf nur noch 2 statt 3 reduziert hat aufgrund von personellen Unterbesetzungen und nicht organisierbarer Einlasskontrollen.

Die Besucher berichten, dass die Einlasskontrollen überzogen lange dauern, obwohl es die - allgemein bekannte - Einbringung von Drogen und SIM-Karten/Bargeld/Handys/USB-Sticks etc. ersichtlich nicht verhindert und auch niemals verhindern wird.

Auch hier wird deutlich, dass der geschlossene Vollzug der wohl am wenigsten geeignete Ort ist, um Menschen wieder einzugliedern (mit 2 Besuchen/Monat und "mal" einem Telefonat???)

Es findet eher eine Kriminalisierung statt, wie diese Tatsache auf dieser Seite bei Beschlussrecherche nachgewiesen wird "in nur einem Fall"! ...

... weiter geht im Kampf gegen das Böse ...